

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2014

Nr. 2014/741

WOV-Handbuch Teilrevision des Kapitels 12 (Beteiligungsstrategie); Entschädigungsregelung

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 18. März 2014 eine Änderung von § 43 des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG; BGS 126.1) beschlossen (RG 004/2014), welche die Rückerstattung von Entschädigungen neu regelt. Danach haben Mitglieder des Regierungsrates und Staatsbedienstete, welche in Vertretung des Kantons in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts tätig sind, mit Ausnahme der Spesenvergütung alle Entschädigungen der Staatskasse abzugeben.

Als Folge dieser neuen Bestimmung, welche auf den 1. Juli 2014 in Kraft treten soll, ist auch § 7 des 12. Kapitels des WOV-Handbuches anzupassen. Mit Beschluss Nr. 2013/1139 vom 18. Juni 2013 wurde nämlich eine Regelung aufgenommen, wonach Sitzungsgelder, die den Betrag von 700 Franken pro Sitzungstag übersteigen sowie Spesenvergütungen ohne steuerliche Abzugsfähigkeit wie alle übrigen Entschädigungen an die Staatskasse abzugeben sind. Diese Bestimmung ist durch die Neufassung von § 43 StPG obsolet geworden, da Sitzungsgelder generell (ohne Limitierung) der Staatskasse abzuliefern sind. Spesenvergütungen sind wie bisher von der Ablieferungspflicht ausgenommen, wobei der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, diesbezüglich weitere Einschränkungen wie die Abhängigkeit von der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Spesen zu verankern. Im Rahmen der Vorberatung der Änderung des Staatspersonalgesetzes in der Finanzkommission sowie auch bei der Behandlung des Geschäftes im Kantonsrat wurde darauf hingewiesen, dass das WOV-Handbuch entsprechend angepasst werde. § 7 Absatz 3^{bis} des 12. Kapitels des WOV-Handbuches kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

2. Beschluss

- 2.1 § 7 Absatz des 12. Kapitels des WOV-Handbuches ist wie folgt zu ändern:
Absatz 3^{bis} ist aufgehoben.
- 2.2 Diese Änderung des WOV-Handbuches tritt am 1. Juli 2014 in Kraft, sofern die Änderung von § 43 Gesetz über das Staatspersonal ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft tritt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departemente (5)

Staatskanzlei (3)

Amt für Finanzen (3)

soH AG

Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn

Kant. Finanzkontrolle